

Kulturfonds des Landkreises Uckermark

Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im kulturellen Bereich

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Art, Qualität und Anzahl kultureller Angebote sind ein Ausdruck von Lebensqualität im Landkreis Uckermark. Kulturelle Angebote dienen dem Austausch und Miteinander, der Schulung der Wahrnehmung in der Rezeption und der Schulung, Erweiterung und des Auslebens des kreativen Potentials und Ausdrucks.

Die Unterstützung und der Schutz des kulturellen Lebens und der Kulturgüter haben ihren Platz in der Verfassung des Landes Brandenburg im Artikel 34:

Abs.1 Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.

Abs. 2 Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abs. 3 Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

In Anwendung des § 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) fördert der Landkreis insbesondere die kulturelle Entwicklung, die Vermittlung des kulturellen Erbes, die Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben und den Zugang zu den Kulturgütern.

Gemäß § 122 Abs. 2 BbgKVerf erfüllt der Landkreis in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle, die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung bei.

In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie eine freiwillige Aufgabe wahr und gewährt auf Grundlage Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen für kulturelle Projekte mit hohem Anspruch (künstlerisch, ästhetisch, pädagogisch bzw. wissenschaftlich). Eigeninitiative und Kooperation soll dabei unterstützt und gefördert werden.

Ziel ist, den vielfältigen Interessen aller Einwohner des Landkreises und seiner Besucher mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können. Außerdem soll die Attraktivität des Landkreises in der Außenwahrnehmung gestärkt werden.

Geeignete Projekte können auch direkt durch den Landkreis initiiert und mit und ohne weitere öffentliche oder private Drittmittel durchgeführt werden. Für die Höhe der Ausgaben gelten die Sätze 6.4 bis 6.6.

2. Gefördert wird durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen für:

2.1 Bühne und Ausstellung (nicht-investiv):

kulturelle Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Theater- oder Tanzaufführungen, etc.

2.2 Publikationen:

- Herausgabe von Einzelpublikationen und Anthologien
- Herausgabe von Kunstkatalogen
- Erforschung, Darstellung und Publizierung regionaler Geschichte, Kunst und Kultur.

2.3 Werte und Technik (investive Projekte):

- Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen,
- Anschaffung von Kulturgütern,
- Ausgaben für die Errichtung und Erhaltung von Kulturstätten soweit sie dem eigentlichen kulturellen Zweck dienen sowie
- Projekte im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“, also insbesondere die künstlerische Gestaltung von öffentlichen Wegen und Plätzen, Bauwerken, Grünanlagen, Sportstätten und sonstigen öffentlich zugängigen Plätzen im Gebiet des Landkreises Uckermark. Ausgenommen sind Straßenbaumaßnahmen. Aufträge im Rahmen von „Kunst im öffentlichen Raum“ sollen vorwiegend bildende Künstlerinnen und Künstler erfüllen, die im Landkreis Uckermark tätig sind.

2.4 Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine wiederholte bzw. dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

2.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen oder juristischen Personen als Projektträger stellen, die kulturelle Projekte im Landkreis Uckermark realisieren, oder durch ihr Wirken Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Uckermark sind.

4. Förderfähigkeit

4.1 Förderfähig im Sinne des Zuwendungswecks sind:

- nicht-investive Projekte im Bereich **Bühne und Ausstellung**, die im Landkreis Uckermark realisiert werden oder sich als Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Uckermark auswirken,
- Projekte im Bereich **Publikationen**, die sich inhaltlich auf Künstler, Kunst, Geschichte und Kulturgut des Landkreises beziehen,
- investive Projekte im Bereich **Werte und Technik**, die im Landkreis Uckermark realisiert werden.

4.2 Ausgaben müssen innerhalb des Haushaltsjahres des Landkreises Uckermark anfallen (bei mehrjährigen Projekten muss dies für die entsprechende Teilmaßnahme gelten).

4.3 Bei Projekten von Antragstellern mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG sind Ausgaben nur netto ohne Mehrwertsteuer förderfähig.

- 4.4 Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien des Landkreises bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einvernehmens mit dem bewilligendem Fachamt auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Richtlinie erhalten.

5. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, bei denen das kulturelle Angebot nicht maßgeblich ist wie z. B. vorwiegend gesellige Veranstaltungen (Sport-, Stadt- und Dorffeste, Betriebsfeiern, Jubiläen etc.), Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen etc.,
- nicht projektbezogene Ausgaben wie Auftrittskleidung, allgemeine Werbemaßnahmen, Repräsentationskosten und außerdem
- Ausgaben für Blumen, Speisen und Getränke.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Eine Förderung kann insgesamt nur im Rahmen der jährlich ausgewiesenen Mittel lt. Haushaltsplan erfolgen. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfes.
- 6.2 Der maximale Förderanteil zur Abdeckung der Gesamtkosten beträgt 80 % pro Projekt, wobei mindestens 20% Eigenmittel oder andere Finanzmittel durch den Antragsteller zu erbringen sind. Neben den direkten finanziellen Mitteln können im Einzelfall auch Arbeitsleistungen als solche anerkannt werden. Für Vorhaben im Rahmen der Antragstellung für die sog. Spielstättenförderung des Landes Brandenburg (gemäß § 5 FAG i.V.m. § 1 Abs. 2 FAGV) beträgt der Förderanteil des Landkreises maximal 25 %, wobei mindestens 25 % durch Eigenmittel des Antragstellers oder durch Drittmittel der örtlichen Gemeinde zu erbringen sind.
- 6.3 Die Finanzierungsart wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.4 Für Vorhaben im Bereich **Bühne und Ausstellung** (nicht-investiv) können maximal 5.000 Euro je Projekt als Zuschuss gewährt werden. Diese Obergrenze gilt nicht für Vorhaben im Rahmen der Antragstellung für die sog. Spielstättenförderung des Landes Brandenburg (gemäß § 5 FAG i.V.m. § 1 Abs. 2 FAGV).
- 6.5 Für Vorhaben im Bereich **Publikationen** können maximal 1.500 Euro je Projekt als Zuschuss gewährt werden.
- 6.6 Bei Maßnahmen im Bereich **Werte und Technik** (investiv), einschließlich „Kunst im öffentlichen Raum“, beträgt die Mindestförderhöhe 2.500 Euro je Projekt. Maximal wird hier ein Zuschuss in Höhe von 35.000 Euro je Projekt gewährt.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Anträge des Projektträgers auf Förderung müssen dem Fachamt bis zum 01.12. für das jeweils folgende Haushaltsjahr vorliegen. Es handelt sich um

eine Eingangsfrist. In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere Projekte im betreffenden Haushaltsjahr eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

- 7.2 Bei Antragsstellung darf mit dem Projekt noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nach Bewilligung des Fachamtes möglich.
- 7.3 Die Antragstellung ist formgebunden. Formulare sind im Fachamt der Kreisverwaltung und auf der Internetseite des Landkreises Uckermark www.uckermark.de erhältlich.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird im zuständigen Fachamt getroffen.
- 8.2 Der Antragsteller erhält als Projektträger über die Höhe des Zuwendungsbetrages einen Zuwendungsbescheid.
- 8.3 Sollten sich Veränderungen bei der Finanzierung geförderter Projekte ergeben, hat der Projektträger das Fachamt darüber unverzüglich zu informieren.

9. Mittelanforderung und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides nach Mittelanforderung durch den Projektträger als Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fachamt durch Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

Die Mittelanforderung muss dem Fachamt bis zum 01.12. des Jahres der Durchführung des Projekts vorgelegt werden.

10. Öffentlicher Hinweis auf Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Medienmitteilung, Flyer, Broschüren, Plakate, Webseite etc.) auf die Projektförderung wie folgt hinzuweisen: „gefördert durch den Landkreis Uckermark“.

11. Verwendungsnachweis und Rückforderungen

- 11.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vollständig und anhand des vorgegebenen Formulars innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber dem Fachamt nachzuweisen, sofern der Zuwendungsbescheid keinen anderen Zeitraum festlegt.

Der einzureichende Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem vollständigen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Form einer tabellarischen Belegübersicht. Der Bewilligungsbescheid regelt welche Originalbelege vorzulegen sind. Der Projektträger erhält seine Originalbelege nach Abschluss der Prüfung wieder zurück.

- 11.2 Insgesamt sind die Originalbelege vom Antragsteller 10 Jahre lang aufzubewahren.
- 11.3 Wenn die kreisliche Förderung eine Komplementärfinanzierung zu einer öffentlich geförderten Maßnahme darstellt, ist - soweit ein Einvernehmen zur Prüfung des Verwendungsnachweises zustande gekommen ist - die Kopie des Prüfberichts der verantwortlichen Stelle ausreichend.
- 11.4 Rückforderungen von Zahlungen und Zinsen ab einer Höhe von jeweils 10 Euro können durch den Landkreis erfolgen, wenn der Zahlungsempfänger vom bewilligten Zweck abweicht, der Verwendungsnachweis verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Nicht verbrauchte Fördermittel sind umgehend an den Landkreis Uckermark zurückzuzahlen.
- 12. Information der Fachausschüsse des Kreistages**
Das zuständige Fachamt informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über die geförderten Maßnahmen nach dieser Richtlinie.
- 13. In-Kraft-Treten**
Die Neufassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark vom 08.12.2016 außer Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin